

V. Wirkliche Wirkung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen auf das Erträgnis der Bank.

Es bleibt uns noch zu untersuchen, ob und inwieweit die Nationalbank nach den Änderungen am Gesetz imstande sein wird, dem Bunde die ihm durch das Bankgesetz auferlegten finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Kantonen zu erfüllen, ohne höhere Reingewinne abzunehmen.

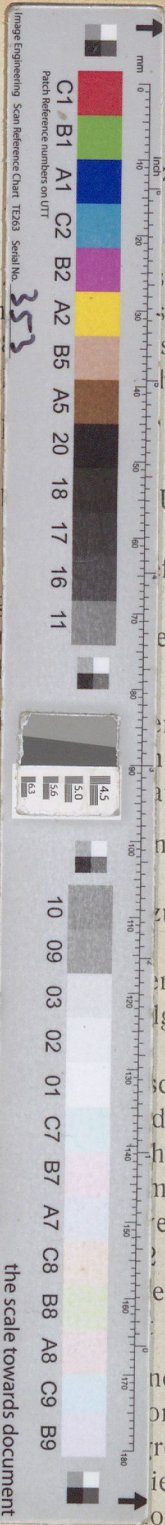
Es ist daran, dass

	1907/08:	1909:
Die Ueberschüsse über die 4 % Dividende an die Aktionäre und die Einlage in den Reservefonds betragen	Fr. 15,408.07	Fr. 183,800.45
Die Kantone an die Kantone den Betrag von	„ 2,441,267.05	„ 1,967,579.70

Wir werden wir, bei unveränderter Genehmigung der Jahresrechnung durch die Kantone, Fr. 1,271,451 an die Staatskasse abliefern können, während die Entschädigungen auf Grund der Volkszählung von 1900 berechnet) Fr. 2,187,292.60 ausmachen.

Der Fortschritt ist nicht zu verkennen. Er hängt damit zusammen, dass in den Uebergangsjahren, wo wir noch mit der Konkurrenz der Noten der früheren Jahre zu rechnen hatten, die Entschädigungen, wie wir bereits gesagt haben, deshalb hoch waren, weil die 30 Rappen pro Kopf der Bevölkerung von Anfang an im Uebertrich waren. Andererseits rührt die Besserung aber davon her, dass die auf die Jahre 1908 und 1909 Perioden geschäftlichen Tiefstandes waren, die den Einfluss auf die Erträgnisse der Bank natürlich nicht verfehlt haben. Eine Beschränkung des Geschäftskreis wird überhaupt den Schwankungen der Konjunktur in den Erträgnissen naturgemäss sehr viel mehr ausgesetzt sein, als eine freie Bank, die jederzeit ihre Anlagepolitik zu wechseln und sich der Marktlage anpassen kann. Sie weniger abträgliche Geschäfte verlässt, um sich andern Operationen zuzuwenden. Wir weisen darauf, dass der Durchschnitt des offiziellen Satzes in der Schweiz 1909 3,51 % stellte, eine Ziffer, die in den vorangehenden 25 Jahren nur 1887, 1892 und 1893 erreicht worden ist. Erst das Jahr 1910 zeigt sich auf einer normaleren Höhe mit einem Zinssatz von 3,51 %.

Wir können annehmen werden, dass die Erträgnisse eines normalen Jahres in Zukunft nicht niedriger als im Jahre 1910 fallen werden. Den Mehrertrag aus der Erweiterung des Geschäftskreis grösseren Bewegungsfreiheit infolge der Erleichterung der Deckungsvorschriften schätzen wir vielleicht Fr. 200,000. Wir dürfen ferner nicht vergessen, dass von Mitte 1912 an die Kantone für Organisationskosten in Wegfall kommen, die allerdings bis 1915 ersetzt werden durch die allmähliche Abschreibung der Kosten der neuen Noten. Immerhin wird von 1916 an die Gewinn- und Verlustrechnung der Bank voraussichtlich eine Erleichterung von Fr. 100,000 per Jahr aus diesen Titeln aufweisen. Wir glauben demnach, dass es der Bank möglich sein wird, ab 1916 einen entsprechend höheren Betrag an die eidg. Staatskasse abzuliefern. Dieser Betrag wird indessen nach unserem Dafürhalten nicht ausreichen, den Bund von seinen Vorschüssen an die Kantone ganz zu entlasten, geschweige denn die in früheren Jahren gemachten Vorschüsse zu amortisieren.



Durch Art. 2 in Zu die a wogeg die E erreic ständi an di einers Emiss unver vollen Krise ihren Noten ihren welche zuschr zuwen sich 1 und 1 einem unter kreise schätz weg d

the scale towards document